

Anlage zum Ausbildungsvertrag



Angaben zu den Bezugspersonen

Pro Auszubildende/r soll mindestens eine Bezugsperson in Vollzeit zur Verfügung stehen. Als Bezugsperson gelten sowohl Tierärztinnen/Tierärzte, als auch fertig ausgebildete TierarzthelferInnen und Tiermedizinische Fachangestellte. **Sollte die geforderte Anzahl an Bezugspersonen nicht zur Verfügung stehen, setzen Sie sich vor einem potentiellen Vertragsabschluss unbedingt mit der Tierärztekammer in Verbindung.**

Anzahl der in Vollzeit angestellten Tierärztinnen/Tierärzte: _____

Anzahl der in Vollzeit angestellten ausgebildeten TierarzthelferInnen/TFAs: _____

Anzahl der insgesamt beschäftigten Auszubildenden: _____

Sollte das erforderliche Verhältnis von mindestens einer Bezugsperson in Vollzeit pro Auszubildende/r nicht erreicht werden, haben Sie nachfolgend die Möglichkeit, noch weiteres Praxispersonal aufzuführen. Bitte geben Sie auch die Qualifikation/Jahre der Praxiserfahrung sowie die Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit mit an.

Individueller betrieblicher Ausbildungsplan

Die Ausbildungsordnung legt die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten fest, die mindestens im Rahmen der Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinische Fachangestellte im Ausbildungsbetrieb zu vermitteln sind. Die Ausbildungsordnung enthält weiterhin den Ausbildungsrahmenplan, der die zu vermittelnden Mindestanforderungen auf Lernzielebene formuliert (= sachliche Gliederung) und die Ausbildung zeitlich gliedert. Die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplans ist von allen Betrieben – unabhängig von der Größe, der Rechtsform und der Organisation – zu übernehmen. **Auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellen Auszubildende für ihre Auszubildenden einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan, der pädagogisch sinnvoll aufgebaut ist und den tatsächlichen Ausbildungsverlauf sachlich und zeitlich gliedert. Mit dem betrieblichen Ausbildungsplan werden die Lernziele aus dem Ausbildungsrahmenplan auf die betrieblichen Bedingungen übertragen. Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des schriftlichen Berufsausbildungsvertrages und wird den Auszubildenden unmittelbar nach Vertragsabschluss ausgehändigt.**

Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter, sollen anhand des betrieblichen Ausbildungsplans erfahren, wie die Ausbildung geplant ist. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die systematische Planung ihrer Ausbildung zu erkennen und nachzuvollziehen und den vertragsmäßigen Ablauf zu kontrollieren.

Für die Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans stellt die Tierärztekammer Nordrhein den Auszubildenden ein Muster zum Download bereit. Die Spalten 1 und 2 dieser Vorlage geben den Inhalt der Ausbildungsverordnung wieder (= Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der Berufsausbildung zur TFA mindestens zu vermitteln sind). Soweit dieses Muster verwendet wird, ist in Spalte 3 individuell auszuweisen, wie das jeweilige Lernziel, unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden, den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes und der Durchführung der Ausbildung, konkret im Ausbildungsbetrieb

umgesetzt wird. Es reicht nicht aus, lediglich auf den Ausbildungsrahmenplan zu verweisen oder festzustellen, dass die Ausbildung sachlich und zeitlich gegliedert durchgeführt wird (Herkert und Tötl, a.a.O., Anm. 19 zu § 11 BBiG). Eine Mustervorlage für die Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans steht als PDF-Datei auf der Homepage der Tierärztekammer Nordrhein zum Download zur Verfügung.

Hiermit wird bestätigt, dass ein individueller Ausbildungsplan für den/die Auszubildende/n erstellt und dieser entsprechend ausgehändigt wurde.

Angaben zur Einrichtung der Ausbildungsstätte

Gem. Verordnung über die Berufsausbildung zum / zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist die Ausbildung in „**Laborarbeiten**“, „**Röntgen und Strahlenschutz**“ sowie „**Information und Datenschutz**“ und „**Verwaltungsarbeiten und Dokumentation**“ Bestandteil der Berufsausbildung. Alle ausbildenden TierärztInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten während der Ausbildung vermittelt werden.

Es wird bestätigt, dass folgende Einrichtungen zur Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorhanden sind (bitte entsprechend ankreuzen bzw. ausfüllen).

Datenverarbeitung
(Ausbildungsrahmenplan Nr. 5 + 7)

vorhanden
 nicht vorhanden

‘Kleines Labor’
(Ausbildungsrahmenplan Nr. 11)

vorhanden
 nicht vorhanden

Röntgeneinrichtung
(Ausbildungsrahmenplan Nr. 12)

vorhanden
 nicht vorhanden

Für Teile der Berufsausbildung, die ggf. nicht in meiner Praxis/Tierärztlichen Klinik vermittelt werden können, sind **folgende Maßnahmen vorgesehen (betriebliche oder außerbetriebliche Berufsbildung)**, um die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben.

Nur auszufüllen, falls bei einem der oberen Punkte „nicht vorhanden“ angekreuzt wurde:

Labor:

Röntgen:

Datenverarbeitung:
